

Vereinsatzung
der
Karnevalsgesellschaft
Rot-Weiß Westum 1935 e. V.
mit dem Sitz in Sinzig-Westum

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Karnevalsgesellschaft Rot-Weiß-Westum 1935 e. V.
2. Das Gründungsjahr des Vereins ist 1935.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Sinzig, Ortsteil Westum.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bewahrt und fördert das karnevalistische Brauchtum. Die Verfolgung wirtschaftlicher, politischer und religiöser Ziele ist ausgeschlossen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein Karnevalsveranstaltungen, Prinzenproklamationen, Karnevalsumzüge, Kinder- und Jugendsitzungen veranstaltet. Die Pflege karnevalistischen Lied- und Wortgutes, die Förderung und Ausübung des karnevalistischen Tanzsports sowie die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit, der Heimatpflege im Heimatgebiet und der Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen zählen ebenfalls zum Vereinszweck.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder wirtschaftliche Interessen seiner Mitglieder.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein auf Grund ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4

Finanzen

1. Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung, die auch die Mitgliedsbeitragshöhe regelt.
2. Beiträge sind Bringschulden. Dieselben sind jährlich zum 01. Juli durch Bankeinzug, Überweisung oder Barzahlung zu leisten.
3. Darüber hinaus finanziert der Verein seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, Zuschüsse von öffentlichen Trägern oder privaten Stiftungen oder durch Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§ 2) stehen.
4. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
5. Dies gilt grundsätzlich auch für das Amt des Vereinsvorstands, der Übungsleiter(innen) im karnevalistischen Tanzsport sowie für die Mitglieder, die bei den Vereinsveranstaltungen Dienste leisten.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 4 beschließen, dass den in Absatz 5 genannten Personen eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der KG Rot-Weiß Westum 1935 e. V. unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Der Verein hat

- Einzelmitglieder,
 - Familienmitglieder,
 - Jugendmitglieder,
 - Ehrenmitglieder (Abs. 3),
 - fördernde Mitglieder (Abs. 4).
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
 4. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Firmen werden, die den Verein ideell und finanziell mindestens mit dem Jahresbeitrag unterstützen.

§ 6

Eintritt der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei Aufnahme von Minderjährigen müssen die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung schriftlich erklären.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Dieselbe muss dem Antragsteller -ohne Begründung- schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich und ausreichend.
4. Beim Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere wenn es des Öfteren gegen die Satzung verstößt, oder sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde oder den Belangen des Vereins widerspricht, oder wenn es trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 9

Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und den Karneval in Sinzig, Ortsteil Westum, besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 10

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitwirkung an allen Veranstaltungen des Vereins. Über die Mitwirkung entscheidet jedoch der Vorstand.
2. Alle Mitglieder sind bei den offiziellen Versammlungen mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben hier das Recht, Anfragen und Anträge an den Vorstand zu richten.
3. Anträge an die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung sind mindestens 10 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dies muss in schriftlicher Form erfolgen.

§ 11

Hauptversammlung, Aufgaben, Rechnungsprüfung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben sind:
 - Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts,
 - Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/innen, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
2. Die gewählten Kassenprüfer/innen kontrollieren die Kassenführung des Vereins und erstatten dem Vorstand und der Hauptversammlung darüber Bericht.
3. Die Hauptversammlung ist einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand kann die Hauptversammlung als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort zugänglichen virtuellen Raum einberufen. Im Fall der Einberufung als virtuelle Versammlung legt der Vorstand den virtuellen Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe fest. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Hauptversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins). Die „Geschäftsordnung für virtuelle Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
4. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer oder mehreren regionalen Zeitungen mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes gegenüber dem Verein bestimmt hat. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die fristgemäße Absendung des Schreibens bzw. des Briefes oder die fristgerechte Veröffentlichung in der Zeitung.

5. Der Vorstand kann vorsehen, dass Vereinsmitglieder an der Präsenzversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
6. Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder an einer vom Vorstand initiierten Abstimmung im Umlaufverfahren beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12

Beschlussfassung durch die Hauptversammlung

1. In der Hauptversammlung ist jedes anwesende Mitglied mit einer Stimme stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr erreicht hat. Das Stimmrecht kann nur von jedem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.
2. Die Hauptversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter geleitet. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besondere/n Versammlungsleiter/in bestimmen. Zu Beginn jeder Hauptversammlung ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und von der Hauptversammlung zu bestätigen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Eine Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Zur Entlastung des Vorstandes bedarf es ebenfalls der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Die Ergebnisse und Beschlüsse der Hauptversammlung werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden

1. auf Antrag des Vorstandes,
2. auf Antrag von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern. Dieser Antrag muss von diesen Antragstellern persönlich unterschrieben sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem erweiterten Vorstand.
1. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 1. Kassierer,
 - 2. Kassierer,
 - Schriftführer.
 2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - und bis zu 9 Beisitzer, deren Anzahl und Aufgaben vom Vorstand festgelegt werden.
 3. Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Die Anzahl und die Aufgaben der Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.
 4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Niederlegung des Vorstandsamtes. Die Erklärung über die Niederlegung muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
 5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch eine/n Nachfolger/in bestimmen.

- 6 Der Vorstand beschließt bei seinen Sitzungen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
7. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich. Eine Tagesordnung sollte angekündigt werden. Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten bzw. gefasst werden. Für die Einberufung und Beschlussfassung einer virtuellen Versammlung geltend die Regelungen in § 11 zur virtuellen Mitgliederversammlung entsprechend.
8. Über alle Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Hauptversammlung und der Satzung. Ferner ist der Vorstand für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstellen der Tätigkeitsberichte und des Kassenberichts,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Vertretung des Vereins gegenüber den regionalen und nationalen Verbänden.
2. Der/die Kassenvorführer/in ist/sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich, führt über alle Einnahmen und Ausgaben die Bücher des Vereins und erstellt den Kassenbericht.
3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands i.S.d. § 26 BGB sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

§ 16 Wahlverfahren

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Versammlungsleiter, der von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit per Akklamation gewählt wird.
2. In Jahren die mit einer 0 oder 5 enden, erfolgt die Wahl für 2 Jahre und im Übrigen für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
3. Die Wahl von Mitgliedern in den Vorstand kann durch Akklamation erfolgen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Wahl geheim durchgeführt werden, ebenso bei mehreren Vorschlägen.
4. Gewählt wird das Mitglied, das die Stimmenmehrheit auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Änderung der Satzung

1. Satzungsänderungen können erfolgen:
 - auf Antrag des Vorstands,
 - auf Antrag von Mitgliedern.
2. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu muss der Antrag von 1/3 der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein.
2. Der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder zustimmen.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge oder Spenden eingebracht wurden.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Stadt Sinzig zur treuhänderischen Verwaltung für 10 Jahre zu übergeben. Sollte sich in dieser Zeit ein Verein in Westum mit ähnlichen oder gleichen Zielen bilden, ist das Vereinseigentum und Vermögen an diesen zu übergeben; falls nicht, geht das Vermögen an die Dorfgemeinschaft Westum e. V. über. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Sinzig zu. Sowohl die Stadt Sinzig, als auch der Verein der letztendlich das Vereinsvermögen erhält, hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Inkrafttreten dieser am 24.11.2021 beschlossenen Satzung ist der 24.11.2021.